

REGIONALGESETZ VOM 3. AUGUST 2015, NR. 22

Bestimmungen betreffend die Änderung des Haushaltes für das Jahr 2015 und des Mehrjahreshaushaltes 2015 - 2017 der Autonomen Region Trentino - Südtirol (Finanzgesetz)¹

Art. 1 Bestimmungen zur Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen delegierten Befugnisse

(1) Aufgrund der mit Art. 1 Abs. 407 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 am Sonderstatut vorgenommenen Änderung in Bezug auf die Zuweisung der staatlichen Einnahmen aus Abgaben an die Autonome Region Trentino-Südtirol sowie an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wird der Ansatz in der Haushaltsgrundeinheit 10210 für das Haushaltsjahr 2015 um 151.677.600,00 Euro gekürzt, was eine entsprechende Verminderung um 84.782.543,00 Euro in der Haushaltsgrundeinheit 10100 und um 66.895.057,00 Euro in der Haushaltsgrundeinheit 10250 bewirkt. Für die Finanzjahre 2016 und 2017 wird der Ansatz in der Haushaltsgrundeinheit 10210 um 151.600.000,00 Euro gekürzt, was eine entsprechende Verminderung um 84.800.000,00 Euro in der Haushaltsgrundeinheit 10100 und um 66.800.000,00 Euro in der Haushaltsgrundeinheit 10250 bewirkt. Zwecks Ausübung der von der Region delegierten oder übertragenen Befugnisse verwenden die Provinzen den Fonds laut Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Einheitsfonds für die

¹ Im ABl. vom 5. August 2015, Nr. 31, Sondernummer Nr. 2.

Finanzierung der delegierten Befugnisse) sowie eigene Ressourcen.

Art. 2 Änderung des Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“

(1) (...)²

Art. 3 Weitere Finanzierung der Maßnahmen zur Gebietsentwicklung

(1) Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Art. 1 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2013 und des Mehrjahreshaushaltes 2013-2015 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ wird für das Haushaltsjahr 2015 ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro in der Haushaltsgrundeinheit 13200 genehmigt.

(2) Vom Ansatz laut Abs. 1 werden 25 Millionen Euro der Autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der Autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalausschuss nimmt die Zuweisung der Mittel nach Vorlegung seitens jeder Provinz eines Programms (auch Teilprogramms) mit Angabe der Art der Maßnahmen, für welche die Ressourcen verwendet werden, der der Provinz bzw. den von dieser abhängigen

² Fügt im Art. 13 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 nach dem Abs. 11 den Abs. 11-*bis* hinzu.

Gesellschaften zuzuweisenden Beträge sowie der Modalitäten für deren Verwendung und des Zeitplans für die Aktivierung der Maßnahmen vor.

(3) Mit der Zuweisungsmaßnahme wird die Zweckbindung der entsprechenden Ausgaben im Sinne des Art. 28 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ verfügt.

(4) Die Ausgabe laut Abs. 1 wird durch den entsprechenden Betrag aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2014 gedeckt.

Art. 4 Justizzentrum Trient

(1) Bis zur Delegation staatlicher Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter an die Region Trentino-Südtirol in Abstimmung mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen trägt die Region zur Finanzierung der Umstrukturierung des Justizzentrums Trient für das Haushaltsjahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von 60 Millionen Euro in der Haushaltsgrundeinheit 02200 bei.

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 werden durch eine eigens dazu bestimmte Vereinbarung zwischen der Region und der Autonomen Provinz Trient die finanziellen Aspekte geregelt sowie die Übereinstimmung mit dem Ziel der Delegation laut demselben Abs. 1 und die Beachtung der am 8. Februar 2002 unterzeichneten Rahmenprogrammvereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Trient und dem Staat betreffend die Maßnahmen zur Rationalisierung der staatlichen Amtssitze und Strukturen in der Stadt Trient samt Änderungs- und Zusatzakt mit besonderem Bezug auf das Justizzentrum gewährleistet.

(3) Die Umsetzung der Bestimmungen laut Abs. 2 erfolgt binnen 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Innerhalb derselben Frist wird die Region auf jeden Fall die diesbezüglichen Finanzmittel zweckbinden.

(4) Die Ausgabe laut Abs. 1 wird durch den entsprechenden Betrag aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2014 gedeckt.

Art. 5 Bestimmungen in Sachen Personalwesen

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 stehen die infolge der Gehaltsentwicklung und der Aufstiege innerhalb eines Bereichs im Vierjahreszeitraum 2011-2014 angereiften Besoldungen zu, die im Sinne des Art. 9 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 nur für die rechtlichen Zwecke galten.

(2) Die Ausstattung des Fonds für die Finanzierung der Klassifizierung des Personals wird gemäß den Tarifvertragsbestimmungen bestimmt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die aus der Aussetzung der wirtschaftlichen Wirkungen der Gehaltsentwicklung und der Aufstiege innerhalb eines Bereichs im Vierjahreszeitraum 2011-2014 herrührenden Einsparungen Ausgabeneinsparungen darstellen.

(2-bis) Der aktualisierte Bestand des Fonds laut Abs. 2 wird ab 2018 im Verhältnis zu dem zum 1. Jänner eines jeden Jahres im Dienst stehenden Personal erhöht bzw. gekürzt, um zu gewährleisten, dass der Durchschnittswert pro Person infolge der Einstufung des Verwaltungspersonals der Gerichtsämter im Sprengel in die Stellenpläne der Region gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 7. Februar 2017, Nr. 16 und

Art. 8 des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2017, Nr. 7 unverändert bleibt.³

(2-ter) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 900.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und von 450.000,00 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 03 „Sonstige Fonds“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.⁴

(3) (...)⁵

Art. 6 Änderung zum Art. 2 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ mit seinen späteren Änderungen

(1) (...)⁶

Art. 7 Änderung des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 „Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene“ mit seinen späteren Änderungen

(1) Das Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 „Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang

³ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 eingefügt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 eingefügt.

⁵ Ersetzt den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5.

⁶ Ersetzt den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c-quater) des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene“ mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...)⁷
- b) (...)⁸

Art. 8 Änderung zum Regionalgesetz vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 „Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze) mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind“

- (1) (...)⁹

Art. 9 Vorschuss auf den außerordentlichen Beitrag für die Ausgaben zur Errichtung der neuen Gemeinden

(1) Jeder Gemeinde der Provinz Trient, die aufgrund des positiven Ergebnisses der Volksbefragung ab 1. Jänner 2016 mit anderen zusammengeschlossen wird, gewährt der Regio-

⁷ Ersetzt den Titel des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

⁸ Ändert den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

⁹ Ändert den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10.

nalausschuss einen Vorschuss auf den außerordentlichen Beitrag in Höhe von 27.550,00 Euro für die Ausgaben zur Errichtung der neuen Gemeinden.

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr 2015 in der Grundeinheit 07200 ein weiterer Ansatz in Höhe von 1.350.000,00 Euro genehmigt.

(3) Die Ausgabe laut Abs. 2 wird durch den entsprechenden Betrag aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2014 gedeckt.

[Art. 10 Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der örtlichen Körperschaften sowie deren instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen

(1) Zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen des regionalen Territorialsystems laut Art. 79 des Autonomiestatuts sowie zur Koordinierung der Buchhaltungsordnung mit der Landesfinanzordnung, insbesondere in Sachen Lokalfinanzen und örtliche Steuern, regeln die Provinzen die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der örtlichen Körperschaften sowie deren instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen, unter Beachtung der Bestimmungen laut Art. 79 Abs. 4-*octies*. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 gelten auf jeden Fall die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen der Region nicht mehr, die mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 unvereinbar sind.]¹⁰

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

**Art. 11 Änderung zum Regionalgesetz vom 15. Juli 2009,
Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...) ¹¹

Art. 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

¹¹ Fügt im RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 13 den Art. 13-*bis* ein.
